

# Performing Arts Programm Berlin

Ein Programm des LAFT Berlin –  
Landesverband freie darstellende Künste Berlin e.V.

Projektbüro/ Postadresse:  
im Ballhaus Ost | Pappelallee 15 | 10437 Berlin

Vereinsitz/ Rechnungsadresse:  
im Kunstquartier Bethanien  
Mariannenplatz 2 | 10997 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 33 84 54 51  
Fax +49 (0)30 / 33 84 54 53

info@pap-berlin.de | www.pap-berlin.de

## Performing Arts Programm Berlin Informationsschriften für Expert\*innen

Das Performing Arts Programm des LAFT Berlin hat 2017 eine neue Expert\*innenreihe im Bereich „Beratung & Qualifizierung“ ins Leben gerufen. Regelmäßig finden Veranstaltungen für Expert\*innen der freien Theaterszene zu rechtlich relevanten Themen statt (Selbständigkeit und Unselbständigkeit / steuerrechtliche Themen bei Verträgen mit Auslandsbezug / Kündigung von Verträgen / Regelungen zu Ausfallgagen und Vertragsstrafen / Urheberrechte etc.).

Rechtsanwältin Sonja Laaser begleitet die einzelnen Veranstaltungen.  
Alle Veranstaltungstermine finden sich unter [www.pap-berlin.de](http://www.pap-berlin.de)

Zu den jeweiligen Themenkomplexen der Veranstaltungen veröffentlicht das Performing Arts Programm des LAFT Berlin in Zusammenarbeit mit Rechtsanwältin Sonja Laaser einzelne Informationsschriften. Ab Herbst 2017 werden zusätzlich kommentierte Mustergastspielverträgen zur Verfügung stehen.

Wir bitten zu beachten: Die Ausführungen in den Informationsschriften ersetzen keine Rechtsberatung. Von einer ungeprüften Übernahme der Vertragsbestandteile raten wir ab. Die Vertragsbausteine müssen auf den Einzelfall individuell angepasst werden. Die Informationsschriften sollen die für die freie Szene rechtlich relevanten Themenkomplexe lediglich beleuchten und über die aktuelle Rechtslage informieren. Bei Übernahme der Vertragsbestandteile ist eine Haftung ausgeschlossen.

Über Anregungen und Kritik freuen wir uns unter [beratung\(at\)pap-berlin.de](mailto:beratung(at)pap-berlin.de)!

*Das Performing Arts Programm Berlin ist ein Programm des LAFT – Landesverband freie darstellende Künste Berlin e. V. Das Performing Arts Programm wird gefördert durch das Land Berlin – Senatsverwaltung für Kultur und Europa aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Programm „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur II (INP II)“ und des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Programm „Qualifizierung in der Kulturwirtschaft-KuWiQ“.*

## Informationsschrift für Expert\*innen Nr. 1:

### „Vertragsverhältnisse rechtssicher gestalten – Selbständigkeit/Unselbständigkeit“

#### I. Worauf es bei der Vertragsgestaltung ankommt!

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Verträge, die Spielstätten mit Künstler\*innen abschließen. Sie gelten entsprechend für Verträge zwischen Theatergruppen und Künstler\*innen oder für Verträge zwischen Spielstätten und GbRs.<sup>1</sup>

Häufig finden sich in den Verträgen Regelungen wie:

*„Die Künstler\*in ist für das Theater im selbständigen Mitarbeiterverhältnis tätig. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ist nicht gewollt.“*

Mit einer solchen Regelung wollen Spielstätten ausschließen, dass sie mit den Künstler\*innen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründen und deswegen verpflichtet sind, Sozialabgaben abzuführen. Häufig werden in diesem Zusammenhang auch Absprachen getroffen, dass keine Sozialabgaben abgeführt werden sollen. Tatsächlich sind aber solche Absichtserklärungen rechtlich irrelevant, also ohne Bedeutung.

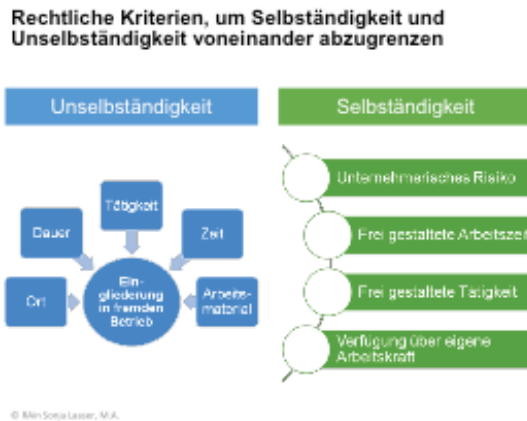
Ob Künstler\*innen unselbständig sind (mit der Konsequenz, dass die Theater Sozialabgaben für sie abführen müssen), hängt vielmehr davon ab, ob die Künstler\*innen *„in den Betrieb der Spielstätte eingegliedert sind“*.

Eingegliedert sind Künstler\*innen, wenn sie den Weisungen der Spielstätte in Bezug auf den Ort, die Zeit oder Dauer der Tätigkeit folgen müssen. Darüber hinaus verwendet die juristische Praxis weitere Kriterien zur Bestimmung der Selbständigkeit, z.B. ob Künstler\*innen ein gewisses unternehmerisches Risiko tragen.

---

<sup>1</sup> Ist der Vertragspartner der Spielstätte eine GbR oder eine juristische Person, liegt in der Regel eine selbständige Tätigkeit vor. Ausnahmsweise handelt es sich um eine unselbständige Tätigkeit, wenn das Vertragsverhältnis mit der GbR oder einer sog. 1-Mann GmbH so gestaltet wird, dass es einem unselbständigen Beschäftigungsverhältnis entspricht.

## Kriterien für die Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit



Streben die Vertragsparteien eine selbständige Tätigkeit an, kommt es darauf an, die Zusammenarbeit zwischen Spielstätte und Künstler\*in so zu gestalten, dass die entscheidenden Kriterien einer Selbständigkeit erfüllt werden. Nachfolgend findet ihr Formulierungsbeispiele für Regelungen, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für eine selbständige Tätigkeit sprechen. Wichtig ist dabei zu beachten, dass es nicht auf ein Kriterium allein ankommt. Wenn die Mitarbeiter\*innen der Rentenversicherungsträger (oder später auch Gerichte) das Vertragsverhältnis überprüfen, werden sie eine Gesamtschau anstellen und bewerten, welche Kriterien das gesamte Vertragsverhältnis am stärksten prägen.

### 1. Ort

Es spricht für eine unselbständige Tätigkeit, wenn Künstler\*innen den Weisungen der Spielstätte hinsichtlich **des Proben- und Aufführungsorts** unterliegen. Streben die Parteien eine selbständige Tätigkeit an, sollten sie vereinbaren, dass Probe- und Aufführungsort nicht von der Spielstätte vorgegeben werden.

**Beispiel:** „Die Spielstätte stellt der/dem Künstler\*in Probenräume für den oben bezeichneten Probenzeitraum zur Verfügung. Der/dem Künstler\*in steht es frei, auf eigene Kosten in anderen Probenräumen zu proben.“

### 2. Zeit

Gleiches gilt für Vereinbarungen hinsichtlich der Probenzeit. Streben die Parteien eine selbständige Tätigkeit an, sollten sie gemeinsam einen Proben- und Aufführungsterminplan vereinbaren.

**Beispiel:** „Die Parteien haben sich auf die nachfolgend näher bezeichneten Proben- und Aufführungstermine gemeinsam geeinigt.“

### 3. Tätigkeit und Arbeitsutensilien

Kann die Spielstätte den Künstler\*innen einen bestimmten Stoff vorgeben, ihnen bestimmte Rollen in einem Stück zuweisen oder bestehen künstlerische Mitspracherechte der Spielstätte gegenüber den Künstler\*innen, so kann das ein Indiz für ein unselbständiges Beschäftigungsverhältnis sein. Streben die Parteien eine selbständige Tätigkeit an, sollten sie der Spielstätte keine Weisungsrechte einräumen:

**Beispiel:** *„Die Künstler\*innen einigen sich vor Beginn der Probenarbeit gemeinsam auf ein Stück, das während des Probenprozesses zusammen erarbeitet wird (Projektentwicklung). Die/der Künstler\*in unterliegt bei der Erarbeitung der Inszenierung keinerlei Weisungen der Spielstätte oder einer/eines Regisseurs\*in. Sie/er ist in der Gestaltung ihrer/seiner Tätigkeit frei.*

*Die/der Künstler\*in ist für die Requisiten und Kostüme selbst verantwortlich.“*

### 4. Unternehmerisches Risiko

Tragen die Künstler\*innen ein eigenes unternehmerisches Risiko, spricht das für eine selbständige Tätigkeit. Ein unternehmerisches Risiko kann in der prozentualen Beteiligung von Eintrittsgeldern liegen. Die Künstler\*innen tragen in diesem Fall das Risiko für die Höhe ihres Honoraranspruchs.

Als weiteres Argument für ein unternehmerisches Risiko kann die Besteuerung von eigenem Vermögen – z.B. in Form einer Projektförderung - angeführt werden.

Vereinbaren die Parteien, dass über die zunächst festgelegten Aufführungstermine hinaus weitere Aufführungen erfolgen können (z. B. für den Fall einer hohen Besucher\*innenquote), kann diese Regelung im Streitfall zusätzlich für ein unternehmerisches Risiko sprechen.

**Beispiel:** *„Das Honorar beläuft sich auf 60 % der eingenommenen Eintrittsgelder. Diese verstehen sich inklusive ggf. anfallender Mehrwertsteuer. Für den Fall, dass die Spielstätte nicht von der Mehrwertsteuer befreit ist, aber die Gruppe befreit ist, erhält die Gruppe 60 % der um die Mehrwertsteuer verminderten Eintrittseinnahmen.“*

*„Die/der Künstler\*in beteiligt sich durch die Einbringung einer Projektförderung an der Finanzierung der Inszenierung.“*

*„Abhängig von der Besucherquote können die Parteien weitere Aufführungstermine vereinbaren.“*

### 5. Verfügungsfreiheit über die eigene Arbeitskraft

Können die Künstler\*innen neben dem Auftrag der Spielstätte weitere Aufträge von anderen Auftragnehmer\*innen annehmen, spricht das für eine selbständige Tätigkeit. Das gilt umso mehr, wenn die Künstler\*innen tatsächlich auch für weitere Auftraggeber\*innen tätig werden (und ihnen nicht nur theoretisch die Möglichkeit offensteht).

**Beispiel:** *„Die/der Künstler\*in darf auch während des Leistungszeitraumes dieses Vertrags für andere Auftraggeber tätig werden.“*

*„Die/der Künstler\*in teilt der Spielstätte mit, dass ihre/seine Einnahmen nicht überwiegend aus den Verträgen mit der Spielstätte generiert werden.“*

## II. Abgrenzungskataloge und sonstige Merkblätter

Die Spitzenverbände haben einen so genannten Abgrenzungskatalog erlassen. Darin haben sie typische Tätigkeiten im Theaterbereich einer selbständigen bzw. unselbständigen Tätigkeit zugeordnet. Beispielsweise gilt bei Gastspielverträgen zwischen Spielstätten und Schauspieler\*innen in der Regel, dass diese unselbständig beschäftigt sind.<sup>2</sup>

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen hat in ihrem Merkblatt Nr. 11 den Grundsatz festgelegt, dass Gastschauspieler\*innen unselbständig beschäftigt sind, wenn sie an mehr als sieben Aufführungen und Proben teilnehmen.<sup>3</sup> Eine Ausnahme der Versicherungspflicht besteht soweit die Vergütung eine Einnahme aus einer Nebentätigkeit darstellt, deren Höhe die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 IV SGB (von derzeit monatlich 450,00 €) nicht überschreitet.<sup>4</sup>

Die Einordnung in den Abgrenzungskatalogen hat keine bindende Wirkung für die Sozialversicherungsträger und Gerichte. Die Sachbearbeiter der DRV sowie der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen orientieren sich jedoch bei der Einordnung der Tätigkeiten in selbständig oder unselbständig häufig an den Abgrenzungskatalogen. Vertragsverhältnisse mit darstellenden Künstler\*innen bergen somit ein besonders hohes Risiko als unselbständige Beschäftigungsverhältnisse eingeordnet zu werden. Spielstätten können bei der Clearingstelle der DRV ein Statusfeststellungsverfahren durchführen<sup>5</sup>. Die DRV stellt im Rahmen dieses Verfahrens fest, wie sie ein Vertragsverhältnis sozialversicherungsrechtlich einordnet. Die Spielstätte kann sich gegen die Einordnung des Statusfeststellungsverfahrens durch die DRV wehren.

## III. Folgen der unselbständigen und selbständigen Tätigkeit

Bei unselbständigen Beschäftigungsverhältnissen müssen die Spielstätten Sozialabgaben (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) abführen. Hinzu kommen ggf. noch Beiträge zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, der sogenannten ‚Bayrischen‘ (Alters-, Berufsunfähigkeit-, und Hinterbliebenenversorgung). Die Abgaben werden hälftig von der Spielstätte und der/dem Künstler\*in getragen.

Die Spielstätte muss zudem Beiträge an die Unfallversicherung sowie U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) und U2 (Mutterschaft) leisten. Hinzu kommen Kosten für die bei Anstellungsverhältnissen anfallende Lohnbuchhaltung.

Bei einer selbständigen Tätigkeit müssen die Spielstätten lediglich Abgaben zur Künstlersozialversicherung leisten. Das gilt unabhängig davon, ob die Künstler\*innen bei der Künstlersozialversicherung versichert sind.

Die Künstler\*innen tragen bei einem selbständigen Vertragsverhältnis ihre Versicherungsbeiträge selbst. Ggf. besteht für die Künstler\*innen eine Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung – keine

<sup>2</sup> [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3\\_Infos\\_fuer\\_Experten/02\\_arbeitgeber\\_steuerberater/01a\\_summa\\_summarum/04\\_rundschreiben/2010/april\\_rs\\_selbstaendigkeit\\_anlage\\_1\\_pdf.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/02_arbeitgeber_steuerberater/01a_summa_summarum/04_rundschreiben/2010/april_rs_selbstaendigkeit_anlage_1_pdf.html)

<sup>3</sup> [http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob\\_page.show?\\_docname=8512993.PDF](http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=8512993.PDF)

<sup>4</sup> [http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob\\_page.show?\\_docname=9002989.PDF](http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=9002989.PDF)

<sup>5</sup> [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/04\\_formulare\\_und\\_antraege/01\\_versicherung/01\\_vor\\_der\\_rente/\\_DRV\\_Paket\\_Versicherung\\_Statusfeststellung.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/01_versicherung/01_vor_der_rente/_DRV_Paket_Versicherung_Statusfeststellung.html)

Unfalls- und Arbeitslosenversicherung oder Versicherung bei der Bayrischen). Ab 2017 besteht die Möglichkeit, sich für einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 12,50 € als selbständige/r Künstler\*in die bei der KSK versichert sind auch bei der Bayrischen freiwillig versichern zu lassen.<sup>6</sup>

#### **IV. Scheinselbständigkeit**

Behandelt die Spielstätte fälschlicherweise ein unselbständiges Beschäftigungsverhältnis als ein selbständiges, spricht man von „Scheinselbständigkeit“. In diesem Fall muss die Spielstätte die gesamten Sozialversicherungsbeiträge, d.h. den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil, für einen bestimmten Zeitraum (bei vorsätzlichem Handeln bis zu 30 Jahre) an die Sozialversicherungsträger abführen. Scheinselbständigkeit kann auch strafrechtlich geahndet werden.

Es besteht die Möglichkeit, ein sog. Statusfeststellungsverfahren bei der Rentenversicherung durchzuführen und feststellen zu lassen, ob es sich bei dem relevanten Vertragsverhältnis um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handelt.<sup>7</sup> Dadurch können die Parteien bereits zu Beginn des Vertragsverhältnisses Rechtsklarheit erlangen.

---

<sup>6</sup> [http://portal.versicherungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob\\_page.show?\\_docname=9836844.PDF](http://portal.versicherungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=9836844.PDF)

<sup>7</sup> [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/04\\_formulare\\_und\\_antraege/01\\_versicherte/01\\_vor\\_der\\_rente/\\_DRV\\_Paket\\_Versicherung\\_Statusfeststellung.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/01_versicherte/01_vor_der_rente/_DRV_Paket_Versicherung_Statusfeststellung.html)

# Performing Arts Programm Berlin

Ein Programm des LAFT Berlin –  
Landesverband freie darstellende Künste Berlin e.V.

Projektbüro/ Postadresse:  
im Ballhaus Ost | Pappelallee 15 | 10437 Berlin

Vereinsitz/ Rechnungsadresse:  
im Kunstquartier Bethanien  
Mariannenplatz 2 | 10997 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 33 84 54 51  
Fax +49 (0)30 / 33 84 54 53

info@pap-berlin.de | www.pap-berlin.de

## Beratung und Qualifizierung

Mit vielfältigen Formaten werden Einsteiger\*innen als auch in der Praxis stehende Akteur\*innen der freien darstellenden Künste beraten und qualifiziert.

Die **Beratungsstelle** steht allen Tanz- und Theaterschaffenden mit Fragen u.a. zu Produktions- und Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Sie arbeitet mit einem großen Netzwerk an Expert\*innen und ist Ansprechpartner und Anlaufstelle, um Orientierung in der projektbasierten Arbeitswelt der freien darstellenden Künste zu bieten. Die **Mentoringprogramme** „Einstieg“ und „Profi“ sowie „Musik“ richten sich an Akteur\*innen jeden Alters. Die Mentees profitieren pro Jahrgang von der Erfahrung ihrer Mentor\*innen, die sie in Einzelcoachings intensiv begleiten und betreuen. Ab 2107 ist das **Beratungsportal** die internetbasierte Beratungsstelle des Performing Arts Programms. Dort erhalten Kunst- und Kulturschaffende ersten Rat und Antworten auf die wichtigsten Fragen. Der **Fachtag** versammelt und vernetzt Berliner Akteur\*innen aus dem Feld der Beratung, Aus- und Weiterbildung von Kunst- und Kulturschaffenden der freien darstellenden Künste. In praktischen Formaten werden klassische sowie innovative Methoden und Herangehensweisen geprüft und weiterentwickelt.

## Performing Arts Programm Berlin

Mit dem Performing Arts Programm des LAFT Berlin haben die freien darstellenden Künste Berlins ein innovatives Projekt gewonnen, das auf die besondere Situation und die Bedürfnisse der Akteur\*innen aller Berufsfelder aus den Bereichen Tanz, Theater und Performance zugeschnitten ist. Es wurde von Janina Benduski und Stefan Sahlmann konzipiert.

Das Performing Arts Programm des LAFT Berlin richtet sich an alle freien Tanz- und Theaterschaffenden Berlins. Es arbeitet in den vier Bereichen

- Beratung und Qualifizierung
- Distribution und Marketing
- Netzwerk, Wissenstransfer und Kooperationen
- Publikumsgenerierung und Vermittlung

an der Professionalisierung, strukturellen Stärkung und verbesserten Wahrnehmung der freien darstellenden Künste. Alle Angebote des Programms sind kostenfrei und dezidiert auf die Situation und Bedürfnisse der Szene ausgerichtet.

[www.pap-berlin.de](http://www.pap-berlin.de)

*Das Performing Arts Programm Berlin ist ein Programm des LAFT – Landesverband freie darstellende Künste Berlin e. V. Das Performing Arts Programm wird gefördert durch das Land Berlin – Senatsverwaltung für Kultur und Europa aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Programm „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur II (INP II)“ und des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Programm „Qualifizierung in der Kulturwirtschaft-KuWiQ“.*